

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

KOM(92) 288 endg.

Brüssel, den 20. Juli 1992

Vorschlag für eine

VERORDNUNG (EWG) DES RATES

zur Festlegung eines Verfahrens der gemeinschaftlichen
Verwaltung mengenmäßiger Kontingente

(von der Kommission vorgelegt)

Begründung

1. Nach den geltenden Bestimmungen (Verordnung (EWG) Nr. 1023/70 des Rates vom 25. Mai 1970) werden die von der Gemeinschaft festgesetzten mengenmäßigen Ein- oder Ausfuhrkontingente von jedem Mitgliedstaat nach Aufteilung in einzelstaatliche Raten verwaltet. Durch dieses Verwaltungssystem wird der Markt für die jeweiligen Waren in gewissem Umfang abgeschottet. An den Binnengrenzen der Gemeinschaft können Kontrollen erforderlich werden.
2. Die Einheitliche Europäische Akte hat mit der Aufnahme von Artikel 8 a in den Vertrag für den 1. Januar 1993 die Errichtung des Binnenmarkts vorgesehen, der "einen Raum ohne Binnengrenzen umfaßt", in dem insbesondere der freie Warenverkehr gewährleistet ist. Die unveränderte Anwendung des Kontingentsverwaltungsverfahrens nach der Verordnung (EWG) Nr. 1023/70 stünde diesem Ziel im Wege. Daher muß ein neues Verwaltungssystem für die mengenmäßigen Kontingente auf der Grundlage der Einheitlichkeit der gemeinsamen Handelspolitik eingeführt werden, um den Orientierungslinien des Gerichtshofs in der Rechtssache 51/87 Rechnung zu tragen.
3. Praktisch bedeutet die Durchführung des Systems, daß die Kontingente auf Gemeinschaftsebene, insbesondere in bezug auf die Aufteilungskriterien, verwaltet werden. Daher sieht der beiliegende Entwurf vor, daß zwischen mehreren Aufteilungsmethoden gewählt werden kann unter Berücksichtigung der Marktlage in der Gemeinschaft, der Art der Waren, der Besonderheiten der Lieferländer und der internationalen Verpflichtungen der Gemeinschaft, insbesondere wenn sich diese aus der grundsätzlich zugesagten Beachtung der internationalen Handelsströme ergeben.
4. Die Verwaltung der mengenmäßigen Kontingente beruht mithin darauf, daß auf Gemeinschaftsebene die Einfuhranträge unter Berücksichtigung der gewählten Methode geprüft und die mengenmäßigen Kriterien festgesetzt werden, aufgrund derer die Mitgliedstaaten den Wirtschaftsbeteiligten die Genehmigungen erteilen. Besondere Aufmerksamkeit wird dabei auf die optimale Ausnutzung der Kontingente verwendet, indem das Einfrieren von Ein- oder Ausfuhrpapieren durch geeignete Vorschriften verhindert wird.
5. In diesem Entwurf wird schließlich darauf geachtet, daß im Ausschuß die erforderliche enge, wirksame Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission bei der Durchführung des neuen Verwaltungssystems stattfindet.
6. Da umfangreiche Änderungen erforderlich sind, wird in diesem Entwurf vorgeschlagen, die geltenden Rechtsvorschriften neuzufassen und die Verordnung (EWG) Nr. 1023/70, (sowie die Verordnung (EWG) Nr. 1024/70, durch die die Verordnung (EWG) Nr. 1023/70 in den französischen überseeischen Departements angewendet wurde) aufzuheben.

Vorschlag

Verordnung (EWG) Nr./92 des Rates

vom

**zur Festlegung eines Verfahrens der gemeinschaftlichen
Verwaltung mengenmäßiger Kontingente**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1023/70 des Rates vom 25. Mai 1970⁽¹⁾ hat
sich die Kommission ein Verfahren für die Verwaltung mengenmäßiger
Kontingente nach dem Grundsatz der Aufteilung der Kontingente auf die
Mitgliedstaaten gegeben, wodurch der Gemeinschaftsmarkt für die
betreffenden Waren abgeschottet war und Kontrollen an den
innergemeinschaftlichen Grenzen erforderlich werden konnten.

In Artikel 8a des Vertrags ist die Verwirklichung des Binnenmarktes am
1. Januar 1993 vorgesehen, der "einen Raum ohne Binnengrenzen umfaßt", in
dem insbesondere der freie Warenverkehr gewährleistet ist.

Daher ist es angezeigt, ein neues System für die Verwaltung mengenmäßiger
Kontingente festzulegen, das diesem Ziel entspricht und auf dem Grundsatz
der Einheitlichkeit der gemeinsamen Handelspolitik gemäß den
Orientierungslinien des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften
beruht.

(1) ABI. Nr. L 124 vom 8.6.1970, S. 1.

In dem neuen System muß es möglich sein, zwischen verschiedenen Aufteilungsmethoden zu wählen. Diese Wahl wird unter Beachtung der Lage des Gemeinschaftsmarkts, der Art der Waren, der Besonderheiten der Lieferländer und der internationalen Verpflichtungen der Gemeinschaft getroffen, insbesondere wenn sich diese aus der grundsätzlich zugesagten Berücksichtigung der internationalen Handelsströme ergeben.

Die Verwaltung der Ein- und Ausfuhrkontingente muß auf einem System beruhen, bei dem die Genehmigungen von den Mitgliedstaaten nach auf Gemeinschaftsebene festgelegten mengenmäßigen Kriterien erteilt werden.

In dem neuen Verwaltungsverfahren muß sichergestellt sein, daß alle Antragsteller Zugang zu den Kontingenten zu auf Billigkeitsgrundsätzen beruhenden Bedingungen bekommen und daß die ausgestellten Papiere in der gesamten Gemeinschaft verwendet werden können.

Im Rahmen eines Ausschusses müssen die Mitgliedstaaten und die Kommission bei der Durchführung dieser Verordnung eng und wirksam zusammenarbeiten.

Die Bestimmungen dieser Verordnung und die Durchführungsbestimmungen dürfen die Regelungen der Gemeinschaft und der Mitgliedstaaten hinsichtlich des Geschäftsgeheimnisses nicht beeinträchtigen.

Die Waren von Anhang II des Vertrags, Textilwaren und sonstige Waren, die einer spezifischen gemeinsamen Einfuhrregelung mit besonderen Bestimmungen hinsichtlich der Kontingentsverwaltung unterliegen, sind aus dem Geltungsbereich dieser Verordnung auszunehmen.

Die Bestimmungen dieser Verordnung ersetzen die Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 1023/70, die infolgedessen aufzuheben ist. Aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 1024/70 des Rates vom 25. Mai 1970⁽¹⁾ war diese aufgehobene Verordnung in den französischen überseeischen Departements anwendbar geworden. Eine besondere Verordnung braucht nicht länger zu bestehen, da die gemeinsamen Bestimmungen dieser Verordnung nach Maßgabe des Artikels 227 des Vertrags im gesamten Gebiet der Gemeinschaft gelten. Die Verordnung (EWG) Nr. 1024/70 ist daher ebenfalls aufzuheben -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

TEIL I: ALLGEMEINE VERWALTUNGSGRUNDSÄTZE

Artikel 1

1. Diese Verordnung enthält die Vorschriften für die Verwaltung der von der Gemeinschaft autonom oder vertraglich festgesetzten mengenmäßigen Ein- und Ausfuhrkontingente, nachstehend Kontingente genannt.
2. Diese Verordnung gilt weder für die Waren von Anhang II des Vertrags noch für Textilwaren oder andere Waren, die einer spezifischen gemeinsamen Ein- oder Ausfuhrregelung mit besonderen Bestimmungen hinsichtlich der Kontingentsverwaltung unterliegen.

(1) ABI. Nr. L 124 vom 8.6.1970, S. 5.

Artikel 2

1. Die Kontingente sind möglichst rasch nach ihrer Eröffnung normalerweise ganz und in einem Schritt auf die Antragsteller aufzuteilen. Nach dem Verfahren des Artikels 24 kann jedoch beschlossen werden, sie in mehreren Raten aufzuteilen.

2. Die Kontingente können in Anwendung einer der nachstehenden Methoden oder mehrerer miteinander kombinierter Methoden verwaltet werden:
 - a) Aufteilung unter Berücksichtigung der traditionellen Handelsströme, wobei ein Teil des Kontingents den traditionellen Ein- und Ausführe vorbehalten, der andere Teil für die übrigen Ein- und Ausführe vorgesehen wird. Als traditionelle Ein- und Ausführe gelten diejenigen, die nachweisen können, daß sie die Ware oder Waren, für die das Kontingent eröffnet wurde, in einem früheren Zeitraum, dem sogenannten Bezugszeitraum, in die Gemeinschaft eingeführt oder aus der Gemeinschaft ausgeführt haben.

Die Aufteilung der Kontingente nach dieser Methode erfolgt nach Artikel 7 bis 10.

 - b) Aufteilung in chronologischer Reihenfolge der Antragstellung (im sogenannten Windhundverfahren) nach Artikel 11;

 - c) Aufteilung im Verhältnis zu den beantragten Mengen (im sogenannten Verfahren der gleichzeitigen Prüfung) nach Artikel 12;

d) Verwaltung im Ausschreibungsverfahren nach Artikel 13.

3. Die Aufteilungsmethode wird nach dem Verfahren des Artikels 24 bestimmt.
4. Es wird eine Reserve gebildet, der die Teile der Kontingente oder Raten zugewiesen werden, die nicht aufgeteilt, nicht zugeteilt oder nicht ausgeschöpft worden sind.

Die der Reserve zugewiesenen Mengen werden innerhalb einer Frist aufgeteilt, die die Ausschöpfung vor Ende des Kontingenzzeitraums nach Artikel 14 zuläßt.

5. Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen, die bei der Kontingenzfestsetzung erlassen werden, ist die Voraussetzung für die Überführung von einem Kontingent unterworfenen Waren in den freien Verkehr oder für ihre Ausfuhr die Vorlage einer Ein- oder Ausfuhrgenehmigung, die von den Mitgliedstaaten nach den Bestimmungen dieser Verordnung erteilt worden ist.
6. Die Mitgliedstaaten bezeichnen die Behörden, die für die Durchführung der ihnen durch diese Verordnung übertragenen Maßnahmen zuständig sind. Sie machen der Kommission eine entsprechende Mitteilung

Artikel 3

Die Kommission veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften eine Bekanntmachung betreffend die Eröffnung der Kontingente unter Angabe der Voraussetzungen für die Genehmigungsanträge, der Fristen für die Antragstellung und der Liste der zuständigen Behörden in den Mitgliedstaaten, bei denen die Anträge zu stellen sind, sowie die Aufteilungsmethode.

Artikel 4

1. Jeder Ein- und Ausführer der Gemeinschaft kann unbeschadet des Orts seiner Niederlassung in der Gemeinschaft bei den zuständigen Behörden eines Mitgliedstaats seiner Wahl einen Genehmigungsantrag stellen.

Den Anträgen der Ein- und Ausführer sind gegebenenfalls Belege über früher getätigte Ein- und Ausfuhren nach dem Verfahren des Artikels 24 beizufügen.

2. Die Genehmigungsanträge sind nach den Modalitäten der Durchführungsvorschriften zu dieser Verordnung zu stellen.

Artikel 5

Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission innerhalb der Fristen und nach den Bedingungen des Verfahrens des Artikels 24 Informationen über die bei ihnen eingegangenen Genehmigungsanträge. Diese Informationen enthalten die je nach der gewählten Methode erforderlichen Angaben und die betreffenden Aufteilungskriterien.

Artikel 6

1. Innerhalb der nach dem Verfahren des Artikels 24 festgesetzten Frist prüft die Kommission zur gleichen Zeit die Informationen der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten und bestimmt die Menge des Kontingents oder der Raten, für die die Behörden die Ein- oder Ausfuhrgenehmigungen auszustellen haben.
2. Die Kommission achtet ferner darauf, daß sich die auszustellenden Genehmigungen jeweils nach Art der dem Kontingent unterliegenden Ware auf eine wirtschaftlich vernünftige Menge belaufen.

TEIL II - SPEZIFISCHE REGELN FÜR DIE EINZELNEN

VERWALTUNGSMETHODEN

Abschnitt A: Aufteilung unter Berücksichtigung der traditionellen Handelsströme

Artikel 7

Werden Kontingente unter Berücksichtigung der traditionellen Handelsströme aufgeteilt, so werden der den traditionellen Ein- oder Ausführern vorbehaltene Teil, der Bezugszeitraum nach Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a) sowie der für die übrigen Antragsteller vorgesehene Teil nach dem Verfahren des Artikels 24 festgesetzt. Die Aufteilung erfolgt nach den Grundsätzen der Artikel 8 bis 10.

Artikel 8

1. Entspricht die Summe aller Anträge der traditionellen Ein- oder Ausführer einer Menge, die so hoch wie oder niedriger als die ihnen vorbehaltene Menge ist, so wird sämtlichen Anträgen stattgegeben.
2. Übersteigt die Summe aller Anträge der traditionellen Ein- oder Ausführer die ihnen vorbehaltene Menge, so wird den Anträgen unter Zugrundelegung ihres Anteils an der gesamten Ein- oder Ausfuhrmenge des vergangenen Bezugszeitraums stattgegeben.

Artikel 9

1. Entspricht die Summe aller Anträge auf Beteiligung an dem für die übrigen Ein- oder Ausführer vorgesehenen Teil des Kontingents einer Menge, die so hoch wie oder niedriger als dieser Teil ist, so wird sämtlichen Anträgen stattgegeben.
2. Übersteigt die Summe aller Anträge die in Absatz 1 genannte Menge, so wird diese Menge zu gleichen Teilen auf die Antragsteller aufgeteilt. Einem Antrag eines einzelnen Ein- oder Ausführers auf Beteiligung in Höhe einer Menge, die niedriger als die sich aus dieser Aufteilung ergebende Menge ist, wird stattgegeben; die nicht in Anspruch genommene Menge wird der Reserve zugewiesen.

Artikel 10

Liegen keine Anträge traditioneller Ein- oder Ausführer vor, so haben alle antragstellenden Ein- oder Ausführer Zugang zu der gesamten Kontingentsmenge oder Rate.

Die Aufteilung erfolgt nach den Modalitäten des Artikels 9.

**Abschnitt B: Aufteilung unter Berücksichtigung
der chronologischen Reihenfolge der Antragstellung**

Artikel 11

1. Erfolgt die Aufteilung des Kontingents nach dem sogenannten Windhundverfahren, so wird den Anträgen auf Genehmigung in chronologischer Reihenfolge der Antragstellung bei den zuständigen Behörden stattgegeben, wobei Jedem Ein- oder Ausführer die beantragte Menge bis zur Ausschöpfung des Kontingents in den Grenzen der Gültigkeit des jeweiligen Kontingentszeitraums zugeteilt wird.
2. Übersteigen gleichzeitig gestellte Anträge die verfügbare Kontingentsmenge, so erfolgt die Aufteilung auf die betreffenden Antragsteller anteilmäßig nach der beantragten Menge.
3. Zur Beurteilung der Reihenfolge der Antragstellung werden die Anträge nach dem Datum des Eingangs geordnet. Als gleichzeitig gestellte Anträge gelten mithin alle Anträge, die bei den zuständigen Behörden am selben Tag eingehen.

**Abschnitt C: Anteilsmäßige Aufteilung der
Kontingente unter Berücksichtigung der beantragten Menge**

Artikel 12

1. Erfolgt die Aufteilung der Kontingente anteilmäßig nach der beantragten Menge und beläuft sich die Summe aller Anträge auf eine Menge, die so hoch wie oder niedriger als die Kontingentsmenge ist, so wird sämtlichen Anträgen stattgegeben.

2. Übersteigt die Summe aller Anträge die Kontingentsmenge, so wird den Anträgen anteilsmäßig nach der beantragten Menge stattgegeben.

Abschnitt D: Aufteilung im Ausschreibungsverfahren

Artikel 13

Werden die Kontingente im Ausschreibungsverfahren aufgeteilt, so wird die Ausschreibung so durchgeführt, daß die Verteilung der Ein- oder Ausfuhren sich über den gesamten Kontingentszeitraum erstreckt. Zum Ausschreibungsverfahren ist als Bieter nur zugelassen, wer die Einhaltung der Verpflichtungen, insbesondere die Aufrechterhaltung seines Angebots, durch eine Sicherheitsleistung gewährleistet hat. Die für die Gemeinschaft günstigsten Angebote bestimmen die Auswahl der erfolgreichen Bieter. Eine Ausschreibung muß nicht zur Aufteilung des Kontingents führen.

Die Ausschreibungsverfahren werden so durchgeführt, daß unter Berücksichtigung der Erfordernisse der Kontingentsverwaltung eine unbillige Konzentration der Ein- oder Ausfuhren durch eine geringe Anzahl führender Unternehmen verhindert wird.

Abschnitt E: Grundsätze der Aufteilung der Reserve

Artikel 14

Die der Reserve zugewiesenen Mengen werden auf der Grundlage der Anträge aufgeteilt, die innerhalb der Fristen, nach der Methode und unter den Bedingungen gestellt wurden, die nach dem Verfahren des Artikels 24 festgesetzt wurden.

TEIL III – REGELN ÜBER DIE EIN- UND AUSFUHR

Artikel 15

Die Kommission teilt den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten die Mengen mit, für die diese den einzelnen Antragstellern Genehmigungen erteilt. Sie unterrichtet die übrigen Mitgliedstaaten.

Artikel 16

Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten erteilen die Ein- und Ausfuhrgenehmigungen innerhalb von zehn Arbeitstagen nach der Mitteilung des Beschlusses der Kommission oder innerhalb der von ihr festgesetzten Fristen.

Die Behörden informieren die Kommission von der Erteilung der Ein- und Ausfuhrgenehmigungen.

Artikel 17

Die Erteilung der Genehmigungen kann von einer Sicherheitsleistung nach dem Verfahren von Artikel 24 abhängig gemacht werden.

Artikel 18

1. Die Ein- und Ausfuhrgenehmigungen berechtigen zur Ein- oder Ausfuhr der einem Kontingent unterworfenen Waren und sind in der gesamten Gemeinschaft gültig ungeachtet des von den Antragstellern in ihren Anträgen genannten Ein- oder Ausfuhrorts.

2. Die Gültigkeitsdauer der von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten zu erteilenden Ein- und Ausfuhrgenehmigungen wird nach dem Verfahren des Artikels 24 festgesetzt.
3. Die Inhaber von Ein- oder Ausfuhrgenehmigungen können bei den zuständigen Behörden auf Antrag Auszüge aus diesen Papieren bekommen.

Die Auszüge haben bis zur Höhe der Menge, für die die Genehmigungen ausgestellt wurden, die gleiche Rechtswirkung wie diese Papiere, denen sie entnommen werden.

4. Die Anträge auf Ein- oder Ausfuhrgenehmigungen, die Genehmigungen und ihre Auszüge werden auf Formblättern nach dem Muster verwendet, das nach dem Verfahren des Artikels 24 im einzelnen festgelegt wird.

Artikel 19

Unbeschadet der besonderen nach dem Verfahren des Artikels 24 zu erlassenden Bestimmungen dürfen die Ein- oder Ausfuhrgenehmigungen oder Auszüge daraus von dem Inhaber, auf dessen Namen sie erteilt wurden, weder gegen Entgelt noch unentgeltlich verliehen oder übertragen werden.

Artikel 20

1. Die Ein- und Ausfuhrpapiere und ihre Auszüge sind vorbehaltlich höherer Gewalt ganz oder teilweise den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, der sie erteilt hat, spätestens zehn Arbeitstage nach Ablauf der Gültigkeitsdauer zurückzugeben.

2. Wurde bei der Erteilung der Ein- oder Ausfuhr genehmigungen eine Sicherheit geleistet, so verfällt diese, außer in Fällen höherer Gewalt, wenn diese Frist überschritten wurde.

Artikel 21

Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten machen der Kommission Mitteilung über die zugeteilten, aber nicht ausgenutzten Kontingentsmengen, soweit sie davon Kenntnis haben, spätestens 20 Tage nach Ablauf der Gültigkeitsdauer der Genehmigungen, damit diese Mengen gemäß Artikel 2 Absatz 4 der Reserve zugewiesen werden können.

Artikel 22

Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten teilen der Kommission vor dem 20. eines jeden Monats mit, welche Mengen der Waren, für die das Gemeinschaftskontingent besteht, im Verlauf der vorhergegangenen Monats ein- oder ausgeführt worden sind.

TEIL IV - SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 23

Die Kommission wird von einem Ausschuß unterstützt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem ein Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.

Artikel 24

1. Wird auf das in diesem Artikel festgelegte Verfahren Bezug genommen, so befaßt der Vorsitzende den Ausschuß mit dem Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß nimmt zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist Stellung, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage bestimmen kann. Die Stellungnahme wird mit der Mehrheit abgegeben, die nach Artikel 148 Absatz 2 des Vertrags für die Annahme der vom Rat auf Vorschlag der Kommission zu fassenden Beschlüsse vorgesehen ist. Bei der Abstimmung im Ausschuß werden die Stimmen der Vertreter der Mitgliedstaaten gemäß dem vorgenannten Artikel gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.
2. Die Kommission erläßt Maßnahmen, die unmittelbar gelten. Stimmen sie jedoch mit der Stellungnahme des Ausschusses nicht überein, so teilt die Kommission dies dem Rat unverzüglich mit.

In diesem Fall kann die Kommission die Durchführung der von ihr beschlossenen Maßnahmen um einen Zeitraum von höchstens einem Monat von dieser Mitteilung an verschieben.

3. Der Rat kann innerhalb des in Absatz 2 genannten Zeitraums mit qualifizierter Mehrheit einen anders lautenden Beschluß fassen.

Artikel 25

Die Kommission erläßt die Durchführungsvorschriften zu dieser Verordnung nach dem Verfahren des Artikels 24. Darin werden insbesondere die Modalitäten der Durchführung der Aufteilungsmethoden, die von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten zu übermittelnden Informationen und die Maßnahmen zur Gewährleistung der Einhaltung dieser Verordnung festgelegt.

Artikel 26

1. Die Informationen, die dem Rat, der Kommission und den Mitgliedstaaten in Durchführung dieser Verordnung zugehen, dürfen nur zu dem Zweck verwendet werden, für den sie verlangt wurden.
2. Der Rat, die Kommission und die Mitgliedstaaten sowie ihre Vertreter geben die Informationen, für die ein entsprechend gerechtfertigter Antrag auf vertrauliche Behandlung gestellt wurde, außer nach ausdrücklicher Zustimmung der Partei, die die Informationen erteilt hat, nicht weiter.
3. Dieser Artikel steht der Weitergabe allgemeiner Informationen durch die Europäischen Gemeinschaften nicht entgegen, insbesondere nicht der Weitergabe der Gründe, aus denen Beschlüsse nach dieser Verordnung gefaßt wurden, und der Weitergabe von Beweismitteln, die die Gemeinschaftsbehörden zur Stützung ihrer Argumente in einem Rechtsstreit erforderlichenfalls anführen können. Bei dieser Weitergabe ist den berechtigten Interessen der Betroffenen an der Wahrung des Geschäftsgeheimnisses Rechnung zu tragen.

Artikel 27

Die Verordnung (EWG) Nr. 1023/70 des Rates vom 25. Mai 1970 zur Festlegung eines gemeinsamen Verfahrens für die Verwaltung mengenmäßiger Kontingente und die Verordnung (EWG) Nr. 1024/70 des Rates vom 25. Mai 1970 über die Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 1023/70 auf die französischen überseeischen Departements werden aufgehoben.

Die Hinweise auf die aufgehobenen Verordnungen gelten als Hinweise auf diese Verordnung.

Artikel 28

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Sie gilt ab 1.1.1993.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

DOKUMENTE

DE

02

Katalognummer : CB-CO-92-302-DE-C

ISBN 92-77-45959-X

Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften
L-2985 Luxemburg